

Bürgermeister
Rafael Reißer

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Erich Bauer
Niebergallweg 12
64285 Darmstadt

Bürgermeister
Rafael Reißer

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2301 – 04
Telefax: 06151 13-2214
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: buergermeister@darmstadt.de

Datum:

14. Januar 2019

**Kleine Anfrage nach § 23 Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung vom 09.08.2018
Automatische Überwachung der zukünftigen Durchfahrtsverbote Hängelstraße und Heinrich-
straße**

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Bauer,

Ihre Kleine Anfrage vom 20.12.2018 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist hier an eine automatische Kennzeichenerfassung sämtlicher Fahrzeuge und die fotografische Gesichtserfassung der Fahrer gedacht (FAZ, 18.12.2018)?

Antwort:

Die automatische Kennzeichenerfassung mit gleichzeitiger fotografischer Gesichtserfassung sämtlicher Fahrzeuge ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Eine solche wird daher auch nicht erfolgen.

Frage 2:

Wenn ja, welcher Verdacht der eine solche Totalüberwachung rechtfertigen würde besteht gegen Fahrer, die kein unter das Durchfahrtsverbot fallendes Fahrzeug führen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Ist dem Magistrat bekannt, dass seitens des BVerfG Bedenken gegen eine anlasslose Kennzeichenerfassung für Fahndungszwecke bestehen?

Antwort:

Ja, siehe auch Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Ist der Magistrat der Auffassung, dass in der Abwägung der Rechtsgüter die Ahndung potentieller Verkehrsordnungswidrigkeiten den mit der Kennzeichen- und Bilderfassung verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte rechtfertigt?

Antwort:

Der mit einer Kennzeichen- und Bilderfassung verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gerechtfertigt. Sowohl bei Rotlichtverstößen als auch bei Geschwindigkeitsüberschreitungen findet daher regelmäßig eine Kennzeichen- und Bilderfassung statt. Diese Praxis ist rechtlich nicht umstritten und kann auf Verstöße gegen ein Durchfahrtsverbot übertragen werden.

Nicht zulässig ist hingegen eine Bilderfassung, wenn die Begehung einer Ordnungswidrigkeit noch nicht feststeht, mithin eine vollständige Erfassung sämtlicher Kennzeichen alleine aufgrund des Verdachts eines Verstoßes erfolgen würde. Eine solche Erfassung wird es daher nicht geben.

Frage 5:

Hält der Magistrat bei einer Fehlerquote von über 90 % bei der von der Landespolizei durchgeführten Kennzeichenerfassung die geplanten Investitionen in Kontrollsäulen und den Personalaufwand für die Datenbereinigung- und auswertung für gerechtfertigt um potentiell gegen das Durchfahrtsverbot Verstöße abzuschrecken?

Antwort:

In dem gerichtlichen Vergleich, welcher die Anordnung von Fahrverboten für die Heinrichstraße und die Hügelstraße beinhaltet, wurde auch die Durchführung einer effektiven Überwachung festgelegt. Es sind daher sämtliche rechtskonforme Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen, um das Durchfahrtsverbot durchzusetzen.

Frage 6:

Falls 1. nicht zutreffen sollte, mit welchen Funktionen werden die Kontrollsäulen ausgestattet?

Antwort:

Grundsätzlich dient die Kontrollsäule in der Hügelstraße zunächst der Geschwindigkeitsüberwachung; die beiden Kontrollsäulen in der Heinrichstraße sind für eine kombinierte Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachung vorgesehen. Zusätzlich können die Säulen aufgrund von deren Abmessung durchfahrende Lkw erkennen. Die Freischaltung weiterer Funktionen wird erst nach einer datenschutzrechtlichen Feinprüfung in Erwägung zu ziehen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Rafael Reißer
Bürgermeister